

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Baubetrieb - Führung/Prozesse/Technik, Master of Business Engineering
Hochschule:	Bergische Universität Wuppertal
Standort:	Wuppertal
Datum:	26.01.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Der Kooperationsvertrag zwischen der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal und der Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH (WWW-G) muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals sowie über Verfahren der Qualitätssicherung von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag, aus dem die Gültigkeit für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang eindeutig hervorgehen muss, ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)
2. Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren. (§14 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter zwei zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Begründung der Auflagen:

#### *Zu Auflage 1*

Der Kooperationsvertrag zwischen der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal und der Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH (WWW-G) muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, das Auswahlverfahren des Lehrpersonals sowie über Verfahren der Qualitätssicherung von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag, aus dem die Gültigkeit für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang eindeutig hervorgehen muss, ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme, dass es sich bei dem weiterbildenden Masterstudiengang um ein Studienprogramm handelt, das „von der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen der Bergischen Universität Wuppertal betrieben und verantwortet“ wird. Die Studiengangsleitung sei „fachlich-inhaltlich für den Studiengang verantwortlich und trifft alle Entscheidungen diesbezüglich in Abstimmung mit der Fakultät“.

Die Universität Wuppertal macht geltend, dass der Vertrag zwischen Universität und WWW-G „allgemein und übergeordnet das Verhältnis zwischen Universität und WWW-G“ regelt, welches das Binnenverhältnis betreffe und nach Auffassung der Hochschule keine Auswirkungen auf die Akkreditierung von Studiengängen haben sollte. Zulassung, Anerkennung, Anrechnung und auch, wer wie prüfen darf, seien eindeutig und entsprechend in der von der Universität ausgegebenen Prüfungsordnung geregelt. Das Curriculum werde von der Studiengangsleitung (im Benehmen und mit Genehmigung der Fakultät) verantwortet.

Der Akkreditierungsrat stimmt mit der Universität insoweit überein, dass im Rahmen des Kooperationsvertrags das Binnenverhältnis zwischen Hochschule und nichthochschulischem Bildungsanbieter zu regeln ist, während die Details von Studium und Lehre in den Ordnungsmitteln der Hochschule zu verankern sind.

Allerdings legt § 19 StudakVO explizit fest, welche Aufgaben zwingend beim hochschulischen Partner liegen müssen: „Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation

des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“. Die Vereinbarung, die das Binnenverhältnis zwischen Hochschule und nicht-hochschulischem Partner gemäß § 19 StudakVO zum Gegenstand hat, muss also eindeutig die Grundsätze der Zusammenarbeit v.a. hinsichtlich der in § 19 StudakVO vorgesehenen Aufgabenteilung regeln. Dass auch der Gegenstand der Zusammenarbeit (also: der einzelne Studiengang) in geeigneter Form festgelegt sein muss, ergibt sich aus § 9 StudakVO. Dort heißt es ausdrücklich, dass „Umfang und Art (H.d.V.) bestehender Kooperationen“ vertraglich zu regeln sind.

Da in einer solchen Konstellation ein nichthochschulischer Bildungsanbieter und eben nicht die Universität Träger des Studiengangs ist (vgl. § 3 des vorliegenden Kooperationsvertrags), ist eine eindeutige vertragliche Festlegung der Rechte und Pflichten der gradverleihenden Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrats von höchster Relevanz.

Der Akkreditierungsrat bleibt ansonsten bei seiner Einschätzung, dass in der vorliegenden Fassung des Kooperationsvertrags die nach § 19 StudakVO nicht delegierungsfähigen Entscheidungen nur teilweise eindeutig der gradverleihenden Hochschule zugeordnet werden. Der Verweis auf von der Universität Wuppertal festgelegte „Standards der wissenschaftlichen Weiterbildung“ (§ 2 Abs. 2 c) wird in dieser Allgemeinheit den Anforderungen von § 19 StudakVO nicht gerecht. Was die Bestellung des Lehrpersonals angeht, sind in § 2 c des Kooperationsvertrags zumindest von der Universität festgelegte Kriterien, nicht jedoch die universitäre Verantwortung für das Auswahlverfahren festgelegt.

#### *Zu Auflage 2*

Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren. (§14 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 StudakVO)

Die Hochschule bestätigt in ihrer Stellungnahme, „bisher kein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung“ zu haben. Der Akkreditierungsrat begrüßt, dass die Hochschule Maßnahmen angekündigt hat, um diesen Prozess zu optimieren, bittet allerdings darum, die Umsetzung der bisherigen Absichtserklärung im Zuge der Auflagenerfüllung nachzuweisen. Insbesondere sollte die Implementierung eines entsprechenden Prozesses (mindestens anhand der angepassten Fragebögen / Feedback-Protokolls) belegt werden.

